

Bekanntmachung

Datum: **28. September 2025**

Vorlagen: **eidgenössische Volksabstimmungen:**

- **Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2024 über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften.**
- **Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)**

Urnenbüro: Gemeindehaus (1. Stock), Dorfchärn 1, 6247 Schötz

Urnenbürozeit: Sonntag, 28. September 2025 **10.00 – 10.30 Uhr**

Schalteröffnungszeiten: Für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei:

Montag und Mittwoch	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 17.00 h
Dienstag	08.00 - 11.30 h
Donnerstag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 18.00 h
Freitag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 16.00 h

Stimmregister: Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Stimmberechtigt: Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. September 2025 ihren politischen Wohnsitz in Schötz gesetzlich geregelt haben.

Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und der Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. Oktober 1991.

Stimmrechtsausweis: Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Botschaften, dem amtlichen Stimmkuvert und

den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist bei der persönlichen Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe unterzeichnet beigelegt werden.

Persönliche
Stimmabgabe:

Die Stimmzettel können bereits zu Hause ausgefüllt werden. Sie sind vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden.

Briefliche
Stimmabgabe:

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche grüne Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis **Sonntag, 28. September 2025, 10.30 Uhr**, zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.

Stimmrechts-
beschwerden:

Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

Schötz, 11. Juli 2025

GEMEINDERAT SCHÖTZ
Gemeindepräsidentin



sig. Regula Lötscher-Walthert

Gemeindeschreiber

sig. Reto Helfenstein